

Sonstige Gesetze und Ministerielle Bestimmungen 1916/17.

Aufnahme der Kandidaten des höheren Lehramtes in die Kandidatenliste bei den Provinzialschulkollegien.

(Min.-Erlaß vom 21. Oktober 1916, Zentralbl. S. 575.)

Nach Ziffer 3 des Erlasses vom 17. April 1912 (Zentralbl. S. 418)¹⁾ hat das Königliche Provinzialschulkollegium nach Beendigung der praktischen Ausbildung der Kandidaten des höheren Lehramtes über ihr Verbleiben im Staatsdienste zu befinden. Der Kandidat soll aus dem Staatsdienste entlassen werden, wenn ihm die Anstellungsfähigkeit versagt wird oder wenn nach Anerkennung der Anstellungsfähigkeit seine Aufnahme in die Kandidatenliste des Königlichen Provinzialschulkollegiums nicht erfolgt, sei es, daß er selbst den Wunsch hat, sich außerhalb des Staatsdienstes zu beschäftigen, sei es, daß das Königliche Provinzialschulkollegium die Aufnahme in die Kandidatenliste versagt (Ziffer 1 der Ordnung der Verhältnisse der anstellungsfähigen Kandidaten vom 15. Mai 1905). Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß das Königliche Provinzialschulkollegium nicht den Antrag auf Eintragung in die Kandidatenliste abzuwarten hat, sondern daß von amtswegen festzustellen ist, ob der Kandidat in die Kandidatenliste aufzunehmen oder aus dem Staatsdienste zu entlassen sei. Solange die Entlassung nicht erfolgt ist, bleibt der Kandidat im Staatsdienste. Damit die Entscheidung gleichmäßig und rechtzeitig erfolgt, ist den Leitern der höheren Lehranstalten, an denen das Probejahr abgelegt wird, aufzugeben, die Einschließung des Kandidaten, ob er im Staatsdienste bleiben will oder entlassen zu werden wünscht, so zeitig herbeizuführen, daß die Erklärung dem Berichte des Anstaltsleiters über die Ableistung des Probejahres beigelegt werden kann.

¹⁾ f. R. S. 1912, S. XXVII.

Seminar- und Probejahr der Kandidaten des höheren Lehramtes, die während des Krieges im Heeresdienste gestanden haben.

(Min.-Erlaß vom 22. Januar 1917, Zentralbl. S. 251.)

Zu Ergänzung meines Erlasses vom 16. Mai 1916 (Zentralbl. S. 418)¹⁾ bestimme ich, daß die Vorbereitungszeit (Seminar- und Probejahr) der Kandidaten des höheren Lehramtes, die mindestens ein Jahr lang während des Krieges im Heeresdienste gestanden haben, auf ein Jahr zu beschränkt ist, sofern ihre Leistungen befriedigen. Im übrigen bleiben die Bestimmungen meines vorbezeichneten Erlasses bestehen.

¹⁾ f. R. S. 1916, S. XXV.

Besetzung von Oberlehrerstellen an höheren Lehranstalten.

(Min.-Erlaß vom 9. Juni 1917, Zentralbl. S. 467.)

Zu Verfolg meines Erlasses vom 14. Juni 1915 genehmige ich, daß anstellungsfähige Kandidaten, deren Anciennität auf die Zeit bis zum 1. April 1914 einschließlich festgesetzt ist (Kunze-Kalender 1916 Nr. 1—1501, Seite 197—225), in frei gewordene oder neu geschaffene Oberlehrerstellen an den staatlichen höheren Lehranstalten, und zwar gegebenenfalls schon vom 1. April 1917 ab, berufen werden. Die im Heeresdienste stehenden Kandidaten sind dabei ebenso zu berücksichtigen, wie die gegenwärtig im Schuldienste beschäftigten Kandidaten.

Anträgen nichtstaatlicher Patronate auf Bestätigung der Wahl anstellungsfähiger Kandidaten kann unter den gleichen Bedingungen entsprochen werden.

Zu allen Fällen ist aber zu prüfen, ob nicht durch die Berufung oder die Bestätigung der Wahl eines Kandidaten ein älterer im Felde stehender Kandidat derselben Provinz mit den für die Stelle erforderlichen Lehrbefähigungen benachteiligt werden würde. Es würde dann die Stelle dem im Felde stehenden älteren Kandidaten zu übertragen bezw. die Bestätigung der Wahl des jüngeren Kandidaten zu verjagen sein.